



**Niedersächsische Landesschulbehörde,
Regionalabteilung Hannover**

Postfach 3721
30037 Hannover



Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V.

Zeißstraße 10
30519 Hannover
Telefon: 0511 / 843 76 77
Fax: 0511 / 83 48 76
E-Mail: info@gvnb.de
Homepage: <https://www.gvnb.de>

Hannover, den 03.02.2016



Jugend trainiert für Olympia

Landesentscheid Golf 2015/16

am Dienstag, 14. Juni 2016 in Burgdorf

– Ausschreibung und Einladung –

Spielort:

Burgdorfer Golf Club e.V.
Waldstraße 27
31303 Burgdorf

Telefon: 05085 7628
Telefax: 05085 6617
info@burgdorfergolfclub.de
www.burgdorfergolfclub.de

Meldeschluss 24. Mai 2016

Turnierbeginn: voraussichtlich 10:00 Uhr

Hinweis:

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Ausschreibung die Bezeichnung "Spieler"/„Schüler“ stellvertretend für Spielerinnen und Spieler/ Schülerinnen und Schüler verwendet.

Teilnahmeberechtigung:

Jede Mannschaft besteht mindestens aus 4, maximal aus 5 Schülern, beliebig aus Mädchen und Jungen, die derselben Schule und den:

- **Jahrgängen 1999 bis 2002 für die Wettkampfklasse II (WK II) = Standardprogramm**

- **Jahrgängen 2003 bis 2006 für die Wettkampfklasse IV (WK IV) = Ergänzungsprogramm**

angehören. Jede Mannschaft muss mit einem Betreuer/einer Betreuerin anreisen und einen Kapitän benennen. Ein Nachweis der Schulzugehörigkeit (Schülerschein) ist auf Verlangen der Spielleitung vorzulegen. In grundsätzlicher Hinsicht wird der Nachweis der Schulzugehörigkeit über das von der Schulleitung bestätigte Mannschaftsmeldeformular erbracht.

Austragung:

WK II: Brutto-Strokeford ohne Vorgabe über **18 Löcher** mit jeweils 5 Spielern

WK IV: Brutto-Strokeford ohne Vorgabe über **9 Löcher** mit jeweils 5 Spielern

Wertung:

Gewertet werden die besten vier Einzelergebnisse (Bruttostrokefordpunkte) je Mannschaft. Die Summe dieser Ergebnisse ist das Mannschaftsergebnis. Die erstplatzierte Mannschaft der **WK II** qualifiziert sich für das Bundesfinale *Jugend trainiert für Olympia* am 18.-22. September 2016 in Berlin. Alle Ergebnisse sind vorgabenwirksam.

Stechen:

Die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis ist Turniersieger. Bei Gleichheit wird die Summe der besten drei Einzelergebnisse gewertet. Bei weiterer Gleichheit wird das Verfahren fortgesetzt (die zwei besten Einzelergebnisse, dann das beste Einzelergebnis). Bei weiterer Gleichheit entscheidet das Los.

Mannschaftsaufstellung:

Die namentliche Mannschaftsaufstellung mit Spielreihenfolge ist aus organisatorischen Gründen (Vorbereitung der Startliste) bis zum **24.05.2016** auf dem entsprechenden Mannschaftsmeldeformular (siehe gesonderte Anlage) schriftlich einzureichen. Diese Meldeliste drucken Sie sich zudem bitte zeitnah zum Wettkampftag einmal aus.

Mit dem Stempel der Schule und der Unterschrift der Schulleitung sowie Ihrer eigenen (bzw. des jeweiligen Betreuers/der jeweiligen Betreuerin) versehen, bringen Sie bitte für Ihre Mannschaft eine Meldeliste zum Wettkampftag mit und legen diese Liste am Wettkampfmorgen unaufgefordert der Wettkampfleitung vor. Entsprechendes gilt für das Original des Faxes, falls die Mannschaftsmeldungen auf diesem Wege erfolgt sind.

Die geforderten Unterschriften dienen insbesondere dem Nachweis, dass die gemeldeten Schüler ihrer Schule angehören und der jeweils angegebene Jahrgang des Schülers zutreffend ist.

Eine Veränderung der Mannschaftsspieler ist bis eine halbe Stunde vor dem ersten Start des Wettspiels möglich.

Kapitän/Betreuung/Caddie:

Jede Schule benennt namentlich einen Mannschaftskapitän. Zudem muss die Mannschaft während des gesamten Turniers von einem verantwortlichen Erwachsenen bzw. von einer Lehrkraft betreut werden. Dem Betreuer/der Betreuerin bzw. der Lehrkraft ist es gestattet die Spieler auf dem Platz zu begleiten und ggf. auch Caddie zu machen.

Meldeschluss:

Die schriftliche namentliche Mannschaftsaufstellung ist bis zum **24.05.2016** auf dem entsprechenden Meldeformular einzureichen.

Meldegebühr:

Keine

Startreihenfolge/Startzeiten:

Die Startreihenfolge innerhalb einer Mannschaft kann unabhängig von der DGV-Stammvorgabe erfolgen. Die Startreihenfolge für das Wettspiel richtet sich nach der geographischen Entfernung der jeweiligen Schule zum Austragungsort. Die Schule, die dem Austragungsort am nächsten liegt, startet zuerst, die am entferntesten liegende Schule startet zuletzt. Die Mannschaften der WK IV starten zuletzt, da hier nur 9 Löcher gespielt werden.

Preise:

Siegerurkunden

Spielleitung/Wettbewerb:

Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. / Burgdorfer GC.

Abschläge:

GVNB-Wettbewerbbedingungen 2016, Teil B, Ziffer 4

Wettbewerb:

Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. / Burgdorfer GC.

Einspieltag:

Eine Einspieltunde ist nicht vorgesehen und muss ggf. individuell organisiert werden. Der Burgdorfer Golf Club e.V. ist nicht verpflichtet, greenfeefreies Spielen am Wettbewerbstag zu ermöglichen.

Startzeiten:

Die vorläufigen Startzeiten können ab Dienstag, den 07. Juni 2016 telefonisch beim GVNB (0511 / 843 76 77) erfragt oder ggf. über die Homepage <https://www.gvnb.de> abgerufen werden.

Caddies / Elektrotrolleys:

Bei Jugendmannschaftswettbewerben dürfen Mannschaftsmitglieder und/oder der Mannschaftskapitän als Caddie eingesetzt werden. Die Benutzung elektrischer Golfkarren ist erlaubt.

Verpflegung/Veranstaltung: Die Rundenverpflegung wird vom GVNB gestellt. Im Anschluss an das Wettbewerb lädt der GVNB alle Teilnehmer, Betreuer und Offizielle zu einem gemeinsamen Essen ein.

Änderungsvorbehalt:

Die Spielleitung hat in begründeten Fällen das Recht, die Platzregeln abzuändern, die Startzeiten neu festzusetzen oder abzuändern sowie die Ausschreibungsbedingungen abzuändern oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben. Es gelten zudem die GVNB-Spielbedingungen 2016 und die GVNB-Wettbewerbordnung 2016. Die Ziffer 14.3 der GVNB-Wettbewerbordnung 2016 wird folgendermaßen geändert: Entscheidungen der Spielleitung zur GVNB-Wettbewerbordnung 2016 können auf Antrag des Betreuers bzw. der Schule an das zuständige Gremium der Landesschulbehörde, ohne Erhebung einer Bearbeitungsgebühr, überprüft werden.

3. Anreise:

Bei der An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel oder die Deutsche Bundesbahn zu benutzen. Hierzu beachten Sie bitte *unbedingt* die **Anlagen 4 und 5**.

Falls andere Transportmöglichkeiten erforderlich sein sollten, greifen die für Schulsportveranstaltungen gültigen Verfügungen und Erlasse, insbesondere auch die Bestimmungen für den Schulsport (siehe SVBI 10/2011).

Nur wenn eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder mit einem unzumutbaren Zeitaufwand verbunden ist, kann ein Bus angemietet werden. Dazu ist vor der Anmietung eine Genehmigung der jeweiligen Regionalabteilung der Nds. Landesschulbehörde erforderlich (Näheres hierzu siehe in **Anlage 4**).

Hinweis: Für die Auswahl der Reiseverbindung bietet sich das Internetportal „EFA – Fahrplanauskunft für Niedersachsen und Bremen“ an: <http://www.efa.de>. Hier können sie sehr komfortabel am PC von der Starthaltstelle bis zur Haltestelle in Spielfeldnähe sich verschiedene Verbindungen – auch in vergleichender Hinsicht – anzeigen lassen.

Kostenregelung:

Für die aufsichtsführenden Lehrkräfte sind die aus Anlass der Wettbewerbe durchzuführenden Fahrten Dienstreisen bzw. Dienstgänge und als solche vorher zu genehmigen. Die Dienstreise gilt als genehmigt, wenn die Schulleitung den Meldebogen zu der Veranstaltung unterschrieben hat.

Übernachungskosten einschließlich Frühstück werden für die teilnehmenden Schüler/innen und begleitende Lehrkräfte nach den DJH-Sätzen gewährt. Weitere Kosten für Verpflegung, Bettwäsche usw. können nicht erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt mit dem beiliegenden Formular (**Anlage 2**). Die anfallenden Fahrt- und Unterbringungskosten sind jeweils bei der für die Schule zuständigen Regionalabteilung einzureichen.

Kosten werden bis zum Landesentscheid nur für maximal eine Begleitperson pro Mannschaft erstattet.

Es darf zum jeweiligen Wettkampf nur diejenige Anzahl von Schülerinnen und Schülern anreisen, die gemäß der Ausschreibung für Niedersachsen (MK-Ausschreibung) in den verschiedenen Sportarten pro Mannschaft aufgeführt und für den Wettkampf gemeldet ist.

Schulen, die mit Jtfo-Fahrscheinen der Deutschen Bahn mit mehr Begleitpersonen und Schülerinnen und Schülern als oben angegeben zu regionalen Wettkämpfen fahren, müssen diese Zusatzkosten an die Niedersächsische Landesschulbehörde zurückerstatten.

Kosten werden nur erstattet für Fahrscheine „Jugend trainiert für Olympia“ oder Gruppenfahrkarten bei kürzeren Wegstrecken. Die Erstattung der Mehrkosten durch Nutzung von ICE-Zügen ist nur möglich, wenn dadurch ein unverhältnismäßiger Zeitaufwand vermieden wird. - In einem solchen Fall bitte **Anlage 5** verwenden.

Aufwandsvergütungen für Kampfrichter/Kampfrichterinnen und Helfer/Helferinnen werden nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen gewährt (bis 6 Std. 5 €, über 6 Std. 10,- € für Lehrkräfte und Schüler/Schülerinnen; für die übrigen Kampfrichter/Kampfrichterinnen und Helfer/Helferinnen bis 6 Std. 8,- € und über 6 Std. 16,- €).

Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt mit der **Anlage 3**. Sie ist ausgefüllt bei der jeweiligen Regionalabteilung der Nds. Landesschulbehörde einzureichen.

Weitere sehr differenzierte Hinweise im Hinblick auf Fahrten zu schulsportlichen Wettbewerben finden Sie in der MK-Ausschreibung „Ausschreibung Schuljahr 2015/16 – Landes- und Bundesfinalveranstaltungen“, S. 67-69. Hier sind auch die Regelungen für die Anreise mit privaten KFZ schriftlich niedergelegt (siehe in der hier vorliegenden Ausschreibung die **Anlage 4**).

Die MK-Ausschreibung ist auf der Seite

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2006&article_id=6243&psmid=8

zu finden – genauer Titel: Landesausschreibung 2015/2016 - Die Ausschreibung zu den Landesfinalveranstaltungen für Jtfo 2015/2016 entspricht der bisherigen Ausschreibung zu den Bundesfinalveranstaltungen für Jtfo. (PDF, 1446 KB)

Beim **Bundesfinale** wird für alle Wettkampfteilnehmerinnen und Wettkampfteilnehmer eine **Eigenbeteiligung von 55 €** fällig.

Weitere Regelungen

Siehe vorstehend genannte Jtfo-Ausschreibung, Schuljahr 2015/2016, Landes- und Bundesfinalveranstaltungen:

Allgemeine Bestimmungen, Ergänzende Bestimmungen für Niedersachsen, Landesentscheide 2016 und Versicherungsschutz/Vorbehalt.

Gez. *Benno Janot*

Fachberater Schulsport der
Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung Hannover

Gez. *Joachim Schoetzau*

Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V.
Geschäftsführer

Anlagen

Neben den hier folgenden fünf Anlagen ist noch gesondert der **Mannschaftsmeldebogen JtfO-Golf** als elektronisches Formular dieser Ausschreibung beigefügt bzw. er wird mit dieser mitversandt.

**Antrag auf die Genehmigung eines Busses
Bundeswettbewerb der Schule „Jugend trainiert für Olympia“ 2015/2016**

Schule	Telefon	Fax (wichtig!)	Datum
--------	---------	-----------------------	-------

Genehmigung eines Busses für

- Bezirksvorentscheid Bezirksentscheid Landesentscheid

Veranstaltungsort:		Sportart:		Veranstaltungsdatum
Anzahl der teilnehmenden Schüler	Wettkampfklasse	Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen	Wettkampfklasse	Anzahl der begleitenden Lehrkräfte

Kostenvoranschläge:

Nr.	Busunternehmen	Gesamtkosten
1.		
2.		

Die gemäß Ausschreibung erforderlichen zwei Kostenvoranschläge werden diesem Formular angehängt.

- Die Benutzung eines Busses für unsere Schulmannschaft war notwendig, weil der Veranstaltungsort mit einem öffentl. Verkehrsmittel nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen war.
- Eine Fahrgemeinschaft mit der hier genannten Schule soll gebildet werden:

Name der Schule; Ort

Der Antrag wird genehmigt / nicht genehmigt.

Ort:

Datum:

Unterschrift, Amtsbezeichnung

- Anlage -

Bundeswettbewerb der Schulen „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“ 2015/2016

Schule	Telefon	Datum
--------	---------	-------

Fahrkosten für teilnehmende Mannschaften

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kreisentscheid
<input type="checkbox"/> Bezirksentscheid | <input type="checkbox"/> Kreisgruppenentscheid
<input type="checkbox"/> Landesentscheid |
|--|--|

Veranstaltungsort:		Sportart:		Veranstaltungsdatum
Anzahl der teilnehmenden Schüler	Wettkampfklasse	Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen	Wettkampfklasse	Anzahl der begleitenden Lehrkräfte
<input type="checkbox"/> An-/Abreise mit öffentlichem Verkehrsmittel (Bahn/Bus) - Fahrkarten liegen bei -				= EUR
<input type="checkbox"/> An-/Abreise mit angemietetem Bus (Original der Rechnung liegt bei)				= EUR
<input type="checkbox"/> Fahrkostenerstattung direkt an das Busunternehmen (s. anl. Rechnung)				

Die gemäß Ausschreibung erforderlichen 2 Kostenvoranschläge wurden eingeholt. Bei der Auswahl des Busunternehmens wurden alle möglichen Preisvorteile ausgenutzt.

- Die Benutzung eines Busses für unsere Schulmannschaft war notwendig, weil der Veranstaltungsort mit einem öffentl. Verkehrsmittel nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen war.

- Eine Fahrgemeinschaft mit der hier genannten Schule konnte gebildet werden:

Name der Schule; Ort

Bitte stellen Sie für jedes genutzte privateigene Kraftfahrzeug einen gesonderten Antrag!		Bearbeitungsvermerk Ausfüllen v. d. Landesschulbehörde
<input type="checkbox"/> An-/Abreise mit privateigenem Kraftfahrzeug (Wegstreckenentschädigung für gefahrene km)	Hin- und Rückfahrt $\frac{\text{km}}{0,20} \times$	= EUR
<input type="checkbox"/> Anzahl d. Mitfahrer:	$\frac{\text{km}}{0,30} \times$	
<input type="checkbox"/> Die Fahrkosten wurden verauslagt und sind zu erstatten an (Bankverbindung, Name, Anschrift)		
IBAN	BIC des Kreditinstituts	
Kontoinhaber/in: Name, Vorname, Anschrift		
		Auszahlender Betrag:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung
------------	-------------------------------

Vermerk: Nur vollständig eingereichte Abrechnungsunterlagen werden bearbeitet!

Festgestellt auf _____ €

Stapel
 Beleg A 05.....
 Haushaltsstelle 0707-54784-9.....
 Kassenzeichen 75010.....
 Namensz. Erfasser.....
 Namensz. Freig.....

 Unterschrift, Amtsbezeichnung

Bundeswettbewerb der Schulen „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“ 2015/2016

Fahrtkosten/Aufwandsvergütung für Ausrichter/-innen, Kampfrichter/-innen, Helfer/-innen und begleitende Lehrkräfte:

Wettkampf:	
beim	<input type="checkbox"/> Kreisgruppen- <input type="checkbox"/> Bezirks- <input type="checkbox"/> Landesentscheid
am:	in: Sportart:
Name, Vorname	
Wohnanschrift	
IBAN	BIC des Kreditinstituts
Dienstort / Schule	
Dauer der Dienstreise (Datum und Uhrzeit) von - bis	
Beförderungsart und -weg (siehe Anmerkung)	Strecke (von - nach)
bei Pkw: _____ km <input type="checkbox"/> Dienstort <input type="checkbox"/> Wohnort Begründung für Pkw-Benutzung:	
bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels von – nach	Kosten der Rückfahrkarte 2.Kl.
Mitfahrer im eigenen Pkw (Name)	

- Ich bitte um Gewährung einer Aufwandsvergütung
 als begleitende Lehrkraft als Kampfrichter (Lehrer) als Kampfrichter (Schüler) als Kampfrichter

(Verband + sonstige)
 Ich bitte um Erstattung der Fahrtkosten

 Ort, Datum; Unterschrift

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt

Unterschrift des Wettkampfleiters / Schulleiters

Hinweis.
 Es werden nur vollständig ausgefüllte und rechtzeitig eingereichte Anträge bearbeitet.
 Die Abrechnung erfolgt gemäß geltendem Einzelerlaß

Festgestellt auf _____ €

Stapel
 Beleg A 05.....
 Haushaltsstelle 0707-54784-9.....
 Kassenzeichen 75010.....
 Namensz. Erfasser.....
 Namensz. Freig.....

 Unterschrift; Amtsbezeichnung

Auszug aus der MK-Ausschreibung (in Kästen gesetzt: zusätzliche Hinweise):

Konkrete Regelungen für Fahrten zu schulsportlichen Wettbewerben

Nach den am 1.9.2005 in Kraft getretenen Änderungen im Reisekostenrecht ergeben sich bei schulsportlichen Wettbewerben häufig Anfragen von Schulen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nutzung privater Kraftfahrzeuge durch Lehrkräfte sowie auf die haftungs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die aus Unfällen während der Beförderung resultieren.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das seit dem 1.9.2005 gültige Reisekostenrecht i.V.m. § 98 NBG sowie den AB-Reisekosten (RdErl. d. MF v. 16.3.2006, Nds. MBl. S. 225), den Grundsätzen zum Schulsport (SVBl. 2005, S. 14) sowie der Rundverfügung der LSchB Lüneburg vom 20.5.2008.

Bei Fahrten zu schulsportlichen Veranstaltungen handelt es sich um unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. Diese stellen keine Schulfahrten i.S.d. Schulfahrtenenerlasses vom 10.1.2006 (SVBl. S. 38) dar.

Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu schulsportlichen Wettbewerben ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist ein Veranstaltungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Nummer 3.8.3 der Grundsätze zum Schulsport ist hierbei zu beachten.

Konkret ergibt sich so Folgendes:

Im Vorfeld sind zwei schriftliche Kostenvoranschläge einzuholen und diese sind zusammen mit der **Anlage 1** bei der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen.

Nach Abschluss der Fahrt ist die Rechnung (diese bitte an Schule adressieren lassen) schnellstmöglich in zweifacher Ausfertigung an die jeweilige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu senden (hierzu **Anlage 2** verwenden).

Zur Senkung der Fahrtkosten werden die Schulen zur Bildung von Fahrgemeinschaften zwingend aufgefordert.

Die Wahl des Beförderungsmittels zu schulsportlichen Veranstaltungen ist den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten, wie auch auf dem täglichen Weg von und zur Schule, ansonsten freigestellt.

Wenn für den Transport einer kleinen Schülerinnen-/Schülergruppe die Anmietung eines Busses z. B. unangemessen hohe Kosten verursacht, so kann die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler auch in ihrem **Pkw oder** einem anderen **privaten Kfz (z. B. Vereinsbus)**, das/den sie selbst steuert, mitnehmen. In jedem Einzelfall bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Schulleitung.

In einem solchen Fall gelten folgende Bestimmungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mitnahme von Schülerinnen und Schülern im privateigenen Kfz der Lehrkraft ausschließlich eine privatrechtliche Beziehung zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern vorliegt (siehe Nummer 2.2 der RdVerf. d. LSchB Lüneburg vom 20.5.2008).

In welcher Höhe wird Lehrkräften bei Nutzung von privateigenen Kfz Wegstreckenentschädigung gewährt und unter welchen Voraussetzungen können Sachschäden ersetzt werden?

1. Sofern das „erhebliche dienstliche Interesse“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) an der Nutzung des Kfz vorab anerkannt wurde, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 € je Kilometer zurückgelegter Strecke. Diese sog. „große Wegstreckenentschädigung“ wird ohne Begrenzung gewährt. Zudem werden die während der Dienstreise eingetretenen Schäden am Kfz – unter Berücksichtigung des § 96 NBG bzw. der §§ 31, 32 BeamtVG und der jeweils dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften – bis zur vollen Schadenshöhe ersetzt.

2. Liegt eine Anerkennung des Kfz nach § 5 Abs. 2 BRKG nicht vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 € pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 60,00 € bzw. in besonderen Ausnahmefällen 80,00 € (sog. „kleine Wegstreckenentschädigung“). In diesem Fall kann die Erstattung von eingetretenen Sachschäden an privaten Kfz nur dann bis zu einem Höchstbetrag von 350,00 € erfolgen, wenn gleichzeitig ein Dienstunfall i.S.d. § 31 BeamtVG vorliegt.

3. In den übrigen Fällen (kein Dienstunfall und keine Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses nach § 5 Abs. 2 BRKG) ist eine Sachschadenshaftung für Schäden am Kfz nicht gegeben; die Lehrkräfte sind bei der Genehmigung der Dienstreise hierauf hinzuweisen.

Dienstreisenden ist vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen, ob bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Wann liegt ein „erhebliches dienstliches Interesse“ i.S.d. § 5 Abs. 2 BRKG vor und was ist dabei zu beachten?

Die Beurteilung eines erheblichen dienstlichen Interesses i.S.d. § 5 Abs. 2 BRKG an der Benutzung eines privaten Kfz unterliegt einem strengen Maßstab, die Anerkennung ist im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hat sich auch daran zu orientieren, ob die Dienstreise hierdurch, auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte, kostengünstiger als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden kann, z. B. durch die Mitnahme von Kolleginnen und Kollegen desselben Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, die Vermeidung von zusätzlichen Tage- und Übernachtungsgeldern, die deutliche Reduzierung der Abwesenheitszeiten etc.

Ein erhebliches dienstliches Interesse ist ebenfalls dann gegeben, wenn das Dienstgeschäft mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht durchgeführt werden kann und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht; dies setzt voraus, dass ein solches Beförderungsmittel entweder nicht oder nicht zeitgerecht verkehrt.

Bei der Beurteilung der Kriterien nach § 5 Abs. 2 BRKG wird nicht vorausgesetzt, dass der Kraftwagen der Antragstellerin oder dem Antragsteller gehört.

Sollte an der Nutzung des privaten Kfz ein erhebliches dienstliches Interesse i.S.d. § 5 Abs. 2 BRKG bestehen, so ist dieses von der Schulleitung vor Antritt der Fahrt in der Dienstreisegenehmigung anzuerkennen und zu begründen.

Im Hinblick auf die weiteren haftungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen wird auf die RdVerf. der LSchB Lüneburg vom 20.5.2008 verwiesen und um Beachtung gebeten; diese bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar gewesen wäre, werden lediglich die Kosten für die Anreise mit der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, erstattet. Der Schulleiter bestätigt mit der Unterschrift, dass die kostengünstigste Möglichkeit genutzt wurde.

Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn zu regionalen Ausscheidungswettkämpfen

Auf Grund einer zwischen der Deutschen Schulsportstiftung und der Deutschen Bahn getroffenen Vereinbarung können für Fahrten zu den regionalen Ausscheidungswettkämpfen des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA Jugendliche und Schiedsrichter bis auf Weiteres mit Zügen der Deutschen Bahn zu günstigen Konditionen befördert werden. Es wird empfohlen, die nunmehr gegebenen Möglichkeiten mit folgendem Bestellschein zu nutzen; auf Nummer 4.3 des Erlasses „Bestimmungen für den Schulsport“ v. 1.10.2011 (SVBl. 10/2011) wird verwiesen. Die Bestimmungen der regionalen Ausschreibungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind verbindlich. Der Bestellschein kann als Pdf-Datei auf der Homepage www.schulport-niedersachsen.de unter JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA herunter geladen werden.

Für Niedersachsen gelten folgende ergänzende Regelungen:

Kosten werden nur erstattet für:

1. Fahrscheine "Jugend trainiert für Olympia" (10,- € für NV-Züge/ 15,- € für IC-/EC-Züge/ 20,- € für ICE-Züge + Zuschläge für Platzreservierungen) oder Gruppenfahrkarten bei kürzeren Wegstrecken.
2. IC/EC – NV- Züge: Die Erstattung der Mehrkosten durch Nutzung von ICE-Zügen ist nur möglich, wenn dadurch ein unverhältnismäßiger Zeitaufwand vermieden wird.

Bestellschein für Fahrscheine JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA 2015/2016

An: DB Vertrieb GmbH, ReiseZentrum Stuttgart Hbf
 Arnulf-Klett-Platz 2, 70173 Stuttgart
 Fax: 0711/2092-5200 Tel.: 0711/2092-2554
 Z.Hd.: Hans-Werner Lutz
 E-Mail: db-jtfo-stg@arcor.de

**NIEDERSACHSEN**

Schule			Name des Bestellers
Schuladresse			
Telefon-Nr.		Fax-Nr.	
E-Mail			

Datum Wettkampf		Ort des Wettkampfes		Sportart
Wettkampfebene	<input type="checkbox"/> Kreisgruppenentscheid	<input type="checkbox"/> Bezirksentscheid	<input type="checkbox"/> Landesentscheid	

Anzahl der Betreuer (max. 1 zulässig)/ Einzelreisenden:	Schülerinnen/Schüler:
Gesamtanzahl	

Reiseplan

Datum	Von Ort	Nach Ort	Abfahrtszeit	ICE/IC/NV	Zugnummer/n
(Hinfahrt)					
(Rückfahrt)					

Neu: Die gebuchte Fernverkehrsverbindung mit den zu nutzenden IC/ICE-Zügen wird zukünftig auf die Tickets aufgedruckt und ist verbindlich. Die Tickets gelten nur in den aufgedruckten Fernverkehrszügen.

Bitte diesen Umstand bei Planung der Reise(besonders bei der Rückreise) unbedingt beachten. Aus diesem Grunde die Züge für Hin- und Rückfahrt angeben, ansonsten gibt es nur Tickets für den Nahverkehr.

Fahrscheine für IC/ICE gibt es erst ab einer Entfernung über 100 km. Fahrscheine innerhalb von Verkehrsverbänden können nicht ausgestellt werden. Fahrscheine werden am Automaten hinterlegt.

Auftrags-Nummer für Abholung am Automat

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Besteller _____

Zustellung per Post an unten angegebene

Privatadresse Schuladresse

DB ReiseZentrum Stuttgart, Arnulf-Klett-Platz 2, 70173 Stuttgart *Adresse*

←*Schule*

←*Name*

←*Straße*

←*PLZ Ort*

Auszufüllen vom DB ReiseZentrum:

Stückzahl _____

Zug: **ICE - IC/EC - NV**

Reservierungen _____ €

Fahrscheine _____ €

Gesamtwert _____ €

erstellt am _____

 Unterschrift